

DJG

informiert:

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: **BAG-Urteile zum Arbeitsvorgang müssen umgesetzt werden!**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im langen Streit zum Thema „Arbeitsvorgang“ (Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes der Länder) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, die diesbezügliche Verfassungsbeschwerde, die die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und das Land Berlin im Februar 2021 eingelegt hatten, nicht zur Entscheidung anzunehmen (Az 1 BvR 382/21).

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde als insgesamt unzulässig bewertet. Die TdL sei nicht beschwerdebefugt, da sie nicht Partei des ursprünglichen fachgerichtlichen Verfahrens war. Sie hätte zunächst den Inhalt der tarifvertraglichen Regelung zur Eingruppierung fachgerichtlich klären lassen müssen. Das Land Berlin sei nicht beschwerdeberechtigt, da es sich weder auf die Tarifautonomie noch auf andere in Betracht kommende Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte berufen könne. Das Bundesverfassungsgericht begründet dies damit, dass sich juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht auf Grundrechte berufen können. Die Grundrechte dienen vielmehr dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Es könne die Grundrechte in ihr Gegenteil verkehren, wenn der Grundrechtsschutz zugunsten der öffentlichen Hand letztlich gegen die Bürgerinnen und Bürger gewendet wird.

Die TdL und das Land Berlin wollten mit ihrer Verfassungsbeschwerde feststellen lassen, dass das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit zwei Entscheidungen zum Thema „Arbeitsvorgang“ vom 9. September 2020 (Az 4 AZR 195/20 u. 4 AZR 196/20) gegen Grundrechte der TdL und des Landes Berlin verstoßen hat. Die Verfahren sollten an das BAG zurückverwiesen werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht nun abgelehnt. Die beiden genannten Entscheidungen des BAG sind daher nach wie vor rechtskräftig umzusetzen.

Der DJG NRW begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich. Die sich aus den Entscheidungen ergebenden Höhergruppierungen, die bisher nicht erfolgt sind, müssen nun umgesetzt werden. Der dbb und DJG NRW werden nun darauf dringen, dass die notwendigen Korrekturen bei der Eingruppierung in jedem Einzelfall vorgenommen werden.

Karen Altmann
Stv. Landesvorsitzende Tarif

Quelle: dbb und tarifunion, Volker Geyer
Stellv. Bundesvorsitzender Fachvorstand Tarifpolitik
<https://bit.ly/3v9pdNC>

DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
LANDESVERBAND NRW

MITGLIED IM DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion